

TG FRIESEN Klafeld-Geisweid 1889 e.V.

23.01.2026

1. Organe der Vereinsjugend

- 1.1 Alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. bis zu dem vollendeten 26. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend. Ausgenommen sind Kurzmitglieder nach der Vereinssatzung Abschnitt 11.8.
- 1.2 Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung, der/die Jugendwart/in und der/die Stellvertreter/in.
- 1.3 Ziel der Jugendarbeit des Vereins ist es, den Jugendlichen nicht nur ein sportliches Angebot in den einzelnen Abteilungen zu bieten, sondern sie auch bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und ihnen ein „Zuhause“ zu bieten.
- 1.4 Dies wird durch verschiedene abteilungsübergreifende Veranstaltungen wie beispielsweise gemeinsame Freizeiten, Sommerfeste, Jugenddisco, Mitternachtsfußballturnier u.s.w. erreicht.
- 1.5 Dies soll nicht nur den Zusammenhalt der Jugendlichen untereinander, sondern auch die Bindung der Jugendlichen an den Verein stärken.

2. Jugendversammlung

- 2.1 Der/die Jugendwart/in beruft mindestens einmal im Jahr, und zwar an einem Termin vor der Mitgliederversammlung des Vereins, die Vereinsjugend zu einer Jugendversammlung ein.
- 2.2 Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen, den schwarzen Brettern in der Friesenhalle und den sozialen Medien. Ebenso wird Werbung über die Abteilungs- und Übungsleiter gemacht.
- 2.3 Die Jugendversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Vereinsjugend. Außer-dem wählt sie den/die Jugendwart/in und zwei Stellvertreter/innen.
- 2.4 Versäumt die Vereinsjugend diese Wahl, ist der Geschäftsführende Vorstand des Vereins berechtigt, den/die Jugendwart/in und zwei Stellvertreter/innen einzusetzen.

3. Jugendwart*in

- 3.1 Der/die Jugendwart*in koordiniert die Jugendarbeit des Vereins.
- 3.2 Der/die Jugendwart*in stimmt sich regelmäßig (in der Regel einmal monatlich) mit seinen Stellvertretern ab. Er/ sie lädt mindestens einmal jährlich die Jugendversammlung ein und leitet deren Sitzungen. Die Protokollführung kann er/sie delegieren. Auf Wunsch kann ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstands zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- 3.3 Der/die Jugendwart*in hat Sitz und Stimme in den Sitzungen des Vereinsvorstandes sowie des Sportausschusses, um dort die Interessen der Vereinsjugend zu vertreten. Er/sie sowie ein/e Stellvertreter/in sollte zudem möglichst an den Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen teilnehmen.

- 3.4 Außerdem ist er/sie dafür verantwortlich, dass Beschlüsse dieser Gremien über den Jugendrat die jugendlichen Vereinsmitglieder in den Abteilungen erreichen.
- 3.5 Ferner vertritt er/sie die Vereinsjugend in übergeordneten Jugendorganisationen (Stadt, Kreis, Bezirk, Gau etc.).

4. Schlussbestimmung

- 4.1 Der Vereinsjugend steht es frei, für die Amtsbezeichnungen *Jugendversammlung*, *Jugendwart*in* und *Jugendvertreter*in* andere, zeitgemäßere Bezeichnungen zu wählen.
- 4.2 Die vorliegende Jugendordnung wurde am 13.01.2026 vom Vereinsvorstand beschlossen und von der Jugendversammlung am 23.01.2026 bestätigt.